

## Richterliches Ja zu Pflichtmitgliedschaft in Jagdgenossenschaften

– Bundesverfassungsgericht: weder Verstoß gegen Eigentumsrecht noch gegen Gewissensfreiheit –

Die gesetzlich geregelte Pflichtmitgliedschaft in einer Jagdgenossenschaft ist verfassungsgemäß. Dies hat das Bundesverfassungsgericht Mitte Dezember 2006 mit dem Hinweis beschlossen, dass mit der Regelung weder ein Verstoß gegen Eigentumsrecht noch gegen die Gewissensfreiheit vorliegt.

Die bestehende Regelung des Bundesjagdgesetzes über die gemeinschaftlichen Jagdbezirke und das Jagdausübungsrecht durch die Jagdgenossenschaften seien erforderlich und beeinträchtigen die Eigentümerinteressen nicht unverhältnismäßig, so die Karlsruher Verfassungsrichter. Ziel des Gesetzgebers sei es nicht nur, die Jagd zu ermöglichen und Wildschäden zu vermeiden, sondern Aspekte von Naturschutz, Landschaftspflege und Tierschutz zu berücksichtigen. Mit dem Jagdrecht sei ausdrücklich die Hegepflicht verbunden, was dem Schutz natürlicher Lebensgrundlagen diene.

Die genannten Ziele lassen sich nach Auffassung der Richter am besten grundstücksübergreifend, also mit Jagdgenossenschaften, verwirklichen. Würden alle Eigentümer – unabhängig von der Grundstücksgröße – das Jagdrecht ausüben dürfen, hätte dies einen erheblich höheren bürokratischen Aufwand zur Folge. Demgegenüber seien die Einschränkungen der Eigentümerbefugnisse vernachlässigbar.

Das Bundesverfassungsgericht verneinte auch die Verletzung der Gewissensfreiheit. Der Kläger würde schließlich nicht gezwungen, die Jagd auszuüben oder zu unterstützen. Nach Auffassung der Verfassungsrichter sind mit der Pflichtmitgliedschaft auch die Europäische Menschenrechtskonvention und die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte ausreichend berücksichtigt.